

Ist der Erwerb des Kranführerscheines gesetzlich vorgeschrieben?

Diese Frage wird uns in unserer täglichen Arbeit oftmals von unseren Kunden gestellt.

Die derzeitige Rechtsauffassung ist hier eindeutig:

Den ersten Hinweis finden wir im **Arbeitsschutzgesetz** unter

§ 7 Übertragung von Aufgaben

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten **befähigt** sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

Anmerkung: befähigt wird rechtlich beurteilt mit → Eignung + Qualifikation

Ebenso beschreibt die **Unfallverhütungsvorschrift** „Grundsatz der Prävention“ **DUGV
Vorschrift 1**

DGUV Vorschrift 1 _ § 7 Befähigung für Tätigkeiten

1) Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten **befähigt** sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

**Der Unternehmer hat die für bestimmte Tätigkeiten festgelegten
Qualifikationsanforderungen zu berücksichtigen**

Den zweiten Hinweis finden wir in der **Betriebssicherheitsverordnung**

(BetrSichV) Anlage 1 unter 1.9

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass

a: selbstfahrende Arbeitsmittel (dazu gehören Krananlagen) nur von Beschäftigten geführt werden, die hierfür **geeignet** sind und eine **angemessene Unterweisung** erhalten haben.

Des Weiteren finden wir in der **Unfallverhütungsvorschrift für Krane → DGUV 52** (bish. VBG D6)

unter § 29 Kranführer und Instandhaltungspersonal

Der Unternehmer darf mit dem selbstständigen Führen (Kranführer) oder Instandhalten eines Kranes nur Versicherte beschäftigen,

- 1) die **das 18. Lebensjahr vollendet** haben,
- 2) die **körperlich und geistig geeignet** sind,
- 3) die im Führen oder Instandhalten des Kranes **unterwiesen** sind und ihre Befähigung hierzu ihm **nachgewiesen** haben und
- 4) von denen zu erwarten ist, **dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.**

In dem **DGUV Grundsatz 309-003** (bisher BGG 921) wird genauer darauf eingegangen, was in der **Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV** unter „**angemessener Unterweisung**“ bzw. als Qualifikationsanforderungen für Kranfahren gemeint ist.

DGUV Grundsatz 309-003 (bisher BGG 921) Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern

Bereits in der **Vorbemerkung des DGUV Grundsatzes** wird auf die Brisanz hingewiesen:

Ein bestimmungsgemäßer Einsatz von Kranen setzt voraus, dass der Kranführer zuverlässig und sicher die Transportaufgaben durchführt. Während des Kranbetriebes werden in der Regel unterschiedliche Lasten gehoben, bewegt und dabei auch über Personen und Sachwerte hinweggeführt.

Da bei nicht bestimmungsgemäßer Anwendung Gefährdungen von Personen und hohe Sachschäden entstehen können, ist eine gründliche und umfassende Unterweisung von Personen, die mit dem selbstständigen Führen von Kranen beauftragt werden sollen, erforderlich.

**Verantwortlich für Auswahl und Unterweisung der Kranführer
ist der Unternehmer,
der den Kranführer mit dem Führen des Kranes beauftragt.**

Den vierten Hinweis finden wir im

DGUV Grundsatz 309-003 (bisher BGG 921) → Die Unterweisung

Die Unterweisung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Der Inhalt und die Dauer der Unterweisung sind abhängig

- von der zu steuernden Kranart,
- von den auszuführenden Kranarbeiten einschließlich Anschlagarbeiten,
- vom betrieblichen Umfeld (z. B. Gießerei, Kraftwerk, Baustelle),
- von den Vorkenntnissen und der persönlichen Aufnahmefähigkeit des zu Unterweisenden,
- von der Anzahl der Lehrgangsteilnehmer.

Erfahrungsgemäß sind für die Dauer der Unterweisung folgende Richtwerte zu berücksichtigen:

- teilkraftbetriebene Krane 1 Tag
- **flurgesteuerte Krane 1 bis 5 Tage**
(erfahrene Kranfahrer mindestens 1 Tag, Auszubildende 2-3 Tage)
- führerhausgesteuerte Krane 5 bis 10 Tage
- Turmdrehkrane 10 bis 15 Tage
- Fahrzeugkrane 15 bis 20 Tage

Beim Verhältnis der Dauer der theoretischen zur praktischen Unterweisung hat sich das Verhältnis 3 zu 5 bewährt.

DGUV Grundsatz 309-003

Inhalte der Theoretischen Unterweisung

Allgemeines

Die erforderlichen theoretischen Kenntnisse für das sichere Arbeiten mit Kranen sind zu vermitteln. Hierzu gehören Grundkenntnisse über konstruktive, maschinentechnische, elektrotechnische, hydraulische und pneumatische Zusammenhänge sowie die Bestimmungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.

Auf die Konstruktion ist soweit einzugehen, wie diese Kenntnisse für die richtige Steuerung des Kranes und für die Erkennung von Mängeln erforderlich sind. Die sicherheitstechnischen Belange aus den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind in die einzelnen Unterweisungsabschnitte zu integrieren.

Die Verantwortung des Kranführers mit seinen Rechten und Pflichten ist hierbei besonders zu behandeln.

Auf die Einhaltung der Betriebsanleitung ist insbesondere hinzuweisen.

Folgende Themen sind in der theoretischen Ausbildung zu behandeln:

Krantechnik

- Definition und Begriffe von Kranen,
- Kranbauarten (siehe z. B. DIN 15 001-1 „Krane; Begriffe, Einteilung nach der Bauart“),
- Physikalische Grundbegriffe, soweit für den sicheren Betrieb von Kranen erforderlich (z. B. Hebelgesetz, Standsicherheit, Masse, Kraft, Schwerpunkt, Arbeitsgeschwindigkeit, Beschleunigung, Massenträgheit/Pendel),
- Hauptbaugruppen,
- Antriebe, Triebwerke,
- Kraftübertragungselemente,
- Maschinenelemente,
- Hydraulik,
- Pneumatik,
- Elektrische Ausrüstung,
- Tragmittel,
- Kranbahnen,
- Gleisanlagen,
- Aufstiege, Laufstege,
- Sicherheitseinrichtungen und Bremsen,
- Standsicherheit kippgefährdeter Krane (z. B. Tragfähigkeit, Ballastierung, Abstützung).

Kranbetrieb

- Einsatzmöglichkeiten und Arbeitsweise von Kranen,
- Betriebsanleitung des Herstellers,
- Betriebsanweisung des Betreibers,
- Krankontrollbuch,
- Handzeichen für Einweiser,
- Kranfahrweise (z. B. Nachlaufweg, Durchbiegung der Krankonstruktion unter Last),
- Prüfungen vor Arbeitsaufnahme,
- Meldung festgestellter Mängel und Unregelmäßigkeiten,
- Verhalten bei Störungen,
- Koordination und Abstimmung bei Überschneidung von Arbeitsbereichen mehrerer Krane (z. B. Vorfahrtsregelung),
- zusätzliche Ausbildung für besondere Arbeitsweisen (z. B. kabellose Steuerung),
- besondere Gefährdungen bei Kranarbeiten im Freien (z. B. Verhalten bei Wind),
- Schrägzug,
- Losreißen festsitzender Lasten,
- Personenbeförderung,
- Zusammenarbeit mehrerer Krane,
- Kranprüfung (z. B. Intervalle, Prüfer).

Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagen von Lasten

- Definition und Begriffe von Lastaufnahmeeinrichtungen,
- Kennzeichnung der Lastaufnahmeeinrichtungen,
- Abschätzen von Lasten,
- Auswahl und Einsatz geeigneter Lastaufnahme- und Anschlagmittel,
- richtiges Anschlagen von Lasten,
- richtiges Absetzen und Lagern von Lasten,
- Ablegereife von Anschlag- und Lastaufnahmemitteln.

Wartungsarbeiten

Wartung und Instandsetzung von Kranen gehören üblicherweise nicht zu den Aufgaben eines Kranführers, sondern müssen von Fachkräften ausgeführt werden. Werden einem Kranführer derartige Arbeiten übertragen, sind die Durchführung der Arbeiten und die dabei zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen in die Unterweisung mit einzubeziehen.

Arbeitssicherheit

Zu den Themen der Arbeitssicherheit, die sich aus den einschlägigen Regeln der Sicherheitstechnik ergeben, gehören unter anderem:

1. **Betriebsanleitung** des Herstellers,
2. **Betriebsanweisung** des Betreibers,
3. Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere
 - **DGUV Vorschrift 52** „Krane“ (ehem.BGV D6),
 - **DGUV Vorschrift 54** „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (ehem.BGV D8),
4. **Regeln der Technik**, z. B. BG-Regeln, insbesondere Kapitel 2.8
„Lastaufnahmeeinrichtungen
im „Hebezeugbetrieb“ der BG-Regel „Betreiben von Arbeitsmitteln“
(BGR 500), DIN-/EN-Normen, BG-Informationen; siehe Anhang 1,
5. **persönliche Schutzausrüstungen**.

Inhalte der Praktischen Unterweisung

Der Kranführer muss in der praktischen Unterweisung lernen, Krane sicher und richtig zu führen.

Die praktische Unterweisung muss umfassen:

1. Einweisung am Kran

- Erläuterung der Kranbaugruppen und ihrer Funktionen,
- Kontrolle des betriebsbereiten und betriebssicheren Zustandes (z.B. Funktionsprüfung der Bremse und Nothalteinrichtungen),
- Inbetriebnahme von Kranen,
- Außerbetriebnahme von Kranen (z. B. Windsicherung einlegen, Lösen der Drehwerksbremse beim Turmdrehkran),
- Maßnahmen zur Kollisionsverhinderung bei Kranen (z. B. Absperrung, Bewegungsbegrenzungseinrichtungen),
- Verhalten bei Betriebsstörungen,
- Rüstarbeiten bei ortsfesten Kranen.

2. Übungen mit dem Kran

- Feinfühliges Anheben und Absetzen von Lasten, stabile Schwerpunktlage beim Anheben und Absetzen von Lasten,
- gradliniges Fahren mit und ohne Last,
- Zielfahren und Zielsenken nach Vorgabe,
- Abfangen der pendelnden Last,
- Arbeiten mit Einweiser,
- Arbeiten mit Anschläger,
- Dialogfahren mit allen Antrieben,
- Fahren mit sperrigen Teilen,
- Rüstarbeiten beim ortsveränderlichen Kran,
- Maßnahmen zur Kollisionsverhinderung von Kranen,
- Einsatz von Personenaufnahmemitteln,
- Anschlagen von Lasten.

3. Wartungsarbeiten

- Wartung anhand der Betriebsanleitung,
- einfache Verschleißkontrolle,
- Reinigen,
- Korrosionsschutz,
- Erkennen von Undichtigkeiten,
- Antriebe, Triebwerke,
- Kraftübertragungselemente (z. B. Bremsen, Getriebe, Hydraulik),
- Handhabung von Abschmiereinrichtungen und Werkzeugen.

Spezielle Anforderungen

(müssen nur bei Bedarf geschult werden)

Für spezielle Kranarten sind gegebenenfalls folgende weitergehende theoretische und praktische Kenntnisse zu vermitteln:

1. Turmdrehkrane

- Aufstellen, Abbauen und Transportieren,
- Ermitteln der zulässigen Lasten aus den Traglasttabellen,
- Möglichkeiten und Grenzen der Überlastsicherung,
- Beurteilen von Umgebungsbedingungen,
- Arbeiten in der Nähe von Freileitungen und Sendern,
- Straßentransport (z. B. Ladungssicherung, Kuppeln, Rangieren und Einweisen),
- elektrische Versorgung auf Baustellen.

2. Fahrzeugkrane

- Auf- und Abbau,
- Abstützen,
- Umrüsten,
- Einstellen der Sicherheitseinrichtungen,
- Ermitteln der zulässigen Lasten aus den Traglasttabellen,
- Möglichkeiten und Grenzen der Überlastsicherung,
- Beurteilen von Umgebungsbedingungen,
- Arbeiten in der Nähe von Freileitungen und Sendern,
- Straßentransport (z. B. Ladungssicherung, Kuppeln, Rangieren und Einweisen).

DGUV Grundsatz 309-003

Prüfung

Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Theorie und der Praxis:

*Der Kranführer hat nach der Unterweisung
seine theoretischen Kenntnisse
und praktischen Fertigkeiten
durch eine Prüfung nachzuweisen.*

=====

Wenn nun die oben aufgeführten Inhalte alle, oder zum größten Teil nachweislich unterwiesen und geschult werden müssen wird klar ersichtlich, dass die gesetzlich geforderte „jährliche Unterweisung“ der Mitarbeiter, die Anforderung an die „Kranführerausbildung“ nicht erfüllt.